

Schutzkonzept des Berufskollegs der Stadt Bottrop

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorwort und Begriffsbestimmung	S. 2
1.1 Grenzverletzung	S. 3
1.2 Sexuelle Übergriffe	S. 4
1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	S. 5
2. Verhaltenskodex der Lehrkräfte und des Schulpersonals	S. 6
2.1 Verhaltensregeln gegenüber den Schülerinnen und Schülern	S. 6
3. Leitfaden zu „Übergriff Schülerin/Schüler gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern“	S. 7
3.1. Leitfaden zu „Übergriff Soziales1 Umfeld von Schülerinnen und Schülern“	S. 8
3.2 Leitfaden zu „Übergriff Lehrkräfte oder Mitarbeitende der Schule gegenüber Schülerinnen und Schülern“	S. 9
3.3. Dokumentationshilfe zu dem Leitfaden Übergriff Schülerin/Schüler gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern	S. 10 - 19
3.4 Dokumentationshilfe zu dem Leitfaden Übergriff Soziales Umfeld von Schülerinnen und Schülern gegenüber Schülerinnen und Schülern	S. 20 - 26
3.5 Dokumentationshilfe zu dem Leitfaden Übergriff Lehrkraft oder Mitarbeitende der Schule gegenüber Schülerinnen und Schülern	S. 27 - 36
4. Elternbrief	S. 37
5. Schüler-Fragebogen	S. 38
6. Schweigepflichtentbindung	S. 39

1. Vorwort und Begriffsbestimmung

Gerade im Lebensraum „Schule“ löst das Thema der sexualisierten Gewalt häufig eine große Verunsicherung aus. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Jugendliche und junge Erwachsene sowie vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Ihre jeweiligen persönlichen Grenzen müssen individuell erkannt, ihre Integrität gewahrt werden. Sie sind in ihrer individuellen Entwicklung bestmöglich zu fördern. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen und untereinander. Darüber hinaus ist eine ständige persönliche Auseinandersetzung verbunden mit entsprechenden Fortbildungen notwendig.

Zur Entwicklung angemessener Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung sexualisierter Gewalt bedarf es eines authentischen und grenzachtenden Umgangs miteinander. Dies macht in einem ersten Schritt eine Auseinandersetzung mit der Frage „Was ist sexualisierte Gewalt?“ erforderlich. Daraus ergeben sich dann zwangsläufig weitere Fragen, beispielsweise

- Wann liegen Grenzverletzungen vor und wo beginnt sexualisierte Gewalt?
- Ist der individuellen Wahrnehmung diesbezüglich immer zu trauen?
- Welche Formen pädagogischen Handelns sind förderlich und welche grenzverletzend?

Eine Begriffsbestimmung von sexualisierter Gewalt¹ kann über eine Differenzierung deutlich werden. Grundsätzlich meine „sexualisierte Gewalt“ jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird, oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse oder das Bedürfnis nach Machtausübung befriedigen zu können. Ganz gleich, ob bei Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen: Es werden in diesen Fällen Grenzen verletzt, die unbedingt zu schützen sind.

Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter eine besonders schwere Strafe gestellt. Wenn wir das Kindeswohl effektiv

¹ „Sexualisierte Gewalt - eine Begriffsbestimmung (3 nach Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M., Eberhardt, B. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln: Zartbitter e.V.)

schützen wollen, sollten wir bei den Grundrechten von Kindern, die u. a. im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben sind, beginnen:

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Das vorliegende Schutzkonzept wurde in Anlehnung an das Konzept des Berufskollegs am Goldberg in Gelsenkirchen erstellt. Ferner wurden auch die Leitlinien der Stadt Gelsenkirchen bezüglich der Thematik „sichere Schule“ herangezogen.

1.1 Grenzverletzung

Im Normalfall geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Sie können zum Beispiel Hinweise auf fachliche oder persönliche Verfehlungen einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters sein. Das unangemessene Verhalten, welches eine Grenzverletzung verkörpern könnte, kann auch durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Einrichtung hervorgerufen werden. Täterinnen und Täter setzen Grenzverletzungen gegenüber dem Opfer jedoch auch im Zuge ihrer Anbahnung gezielt ein, um zu testen, wie weit sie bei der Schülerin oder dem Schüler gehen können, ohne eine Gegenwehr zu provozieren, die eine mögliche Aufdeckung zur Folge hätte.

Die Einstufung eines Verhaltens als grenzverletzend beruht nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben von Schülerinnen und Schülern. Im schulischen Alltag lassen sich zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht vollkommen vermeiden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine einmalige oder gelegentlich vorkommende unbeabsichtigte Missachtung der Grenzen von Schülerinnen und Schülern und nicht um einen grundlegenden Mangel an Respekt diesen gegenüber. Wird sich die Lehrerin oder der Lehrer der unbeabsichtigten Grenzverletzung bewusst, ist dies sogar Ausdruck eines achtsamen Umgangs.

Beispiele:

- Einmalige/seltene Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang oder bei der Hilfestellung im Sportunterricht).
- Einmalige/seltene Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder Internet).
- Einmalige/seltene Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umziehen in der Samelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich eine Schülerin oder ein Schüler nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

- Einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen einer Schülerin bzw. eines Schülers vor der Klasse, persönlich abwertende, sexistische oder rassistische Bemerkungen)
- Schülerinnen und Schüler mit Kosenamen ansprechen („Süße“, „Schätzchen“ usw.).
- Eigene Verantwortung für den Schutz von Schülerinnen und Schülern bei Grenzverletzungen an Schülerinnen/Schülern abgeben (z.B.: „Regelt das untereinander“ ... „Ihr sollt doch nicht petzen!“).

1.2 Sexuelle Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind sexuelle Übergriffe niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur.

Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl durch Körperkontakt als auch in verbaler Form erfolgen.

Täterinnen und Täter setzen sexuelle Übergriffe im Anbahnungsprozess gezielt ein, um die Grenzen der weiblichen und männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu testen und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten.

Übergriffe unterscheiden sich weiterhin von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen;
- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter (abwehrender) Reaktionen der Opfer;
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten (z.B. Kritik durch die Schulleiterin, den Schulleiter, Kolleginnen oder Kollegen, Schülerinnen oder Schüler);
- fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten;
- Abwertung von Schülerinnen und Schülern, die Dritte um Hilfe bitten;
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Schülerinnen und Schülern oder Kolleginnen und Kollegen, die das übergriffige Verhalten benennen und z.B. der Schulleitung melden.
- Die Dynamik der Schülergruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne Schülerinnen und Schüler zu isolieren oder zu mobben

- Wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und Schülern (z.B. vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss, Anreden von Schülerinnen und Schülern mit Kosennamen)
- Sexualisierung der Klassenatmosphäre (z.B. durch häufige anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik, voyeuristische Blicke)
- Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten)
- Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz (z.B. gezielte/wiederholte Berührungen: Ein Lehrer beugt sich in Ruhearbeitsphasen immer wieder über eine Schülerin und berührt sie wie zufällig am Busen. Oder bei Hilfestellungen im Sport oder bei Spielen wird eine Berührung unter dem Deckmantel der Zufälligkeit gezielt herbeigeführt)
- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern)
- Spiele mit sexistischem Hintergrund und entsprechender Spielanleitung (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleidung)

1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 - 184) zusammen. Strafbar ist neben dem Missbrauch von Kindern auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe.

Aus dieser Definition ergibt sich, dass sexuelle Übergriffe strafrechtlich relevant sein können, jedoch nicht müssen. Dies hängt von der Art und Schwere des Übergriffs ab. Die sprachliche Differenzierung in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt zeigt, dass die Grenzen zwischen den Formen fließend sein können. Unabhängig von diesen inhaltlichen Differenzierungsproblemen gilt jedoch, dass jede Form sexualisierter Gewalt in privaten wie öffentlichen Lebensräumen einen massiven Übergriff auf das Wohl von Jugendlichen darstellt und sanktioniert werden muss.

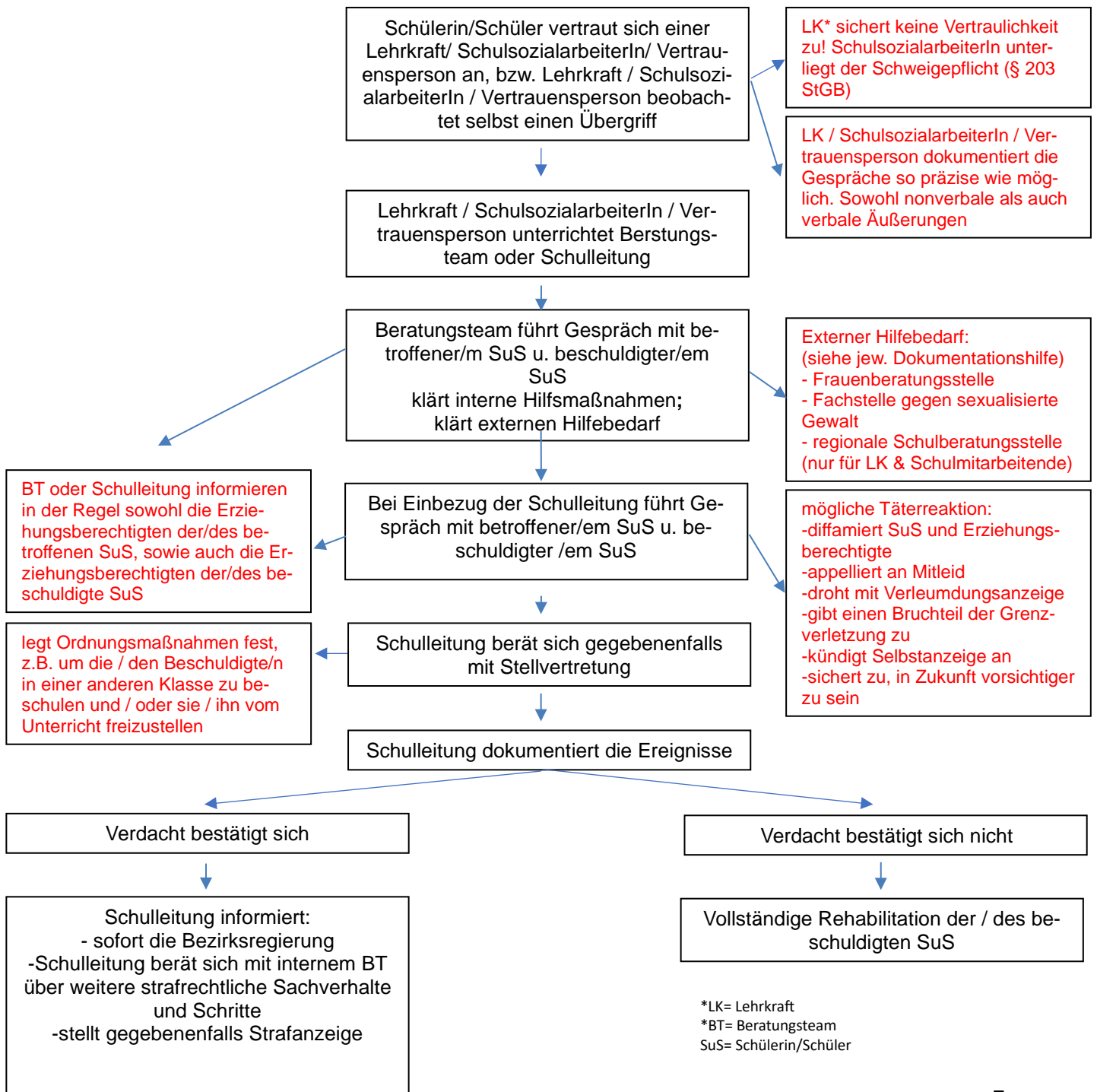
2. Verhaltenskodex der Lehrkräfte und des Schulpersonals

Das Berufskolleg der Stadt Bottrop soll für die Schülerinnen und Schüler einen geschützten Raum darstellen, an dem sich die Schülerschaft angenommen und sicher fühlt.

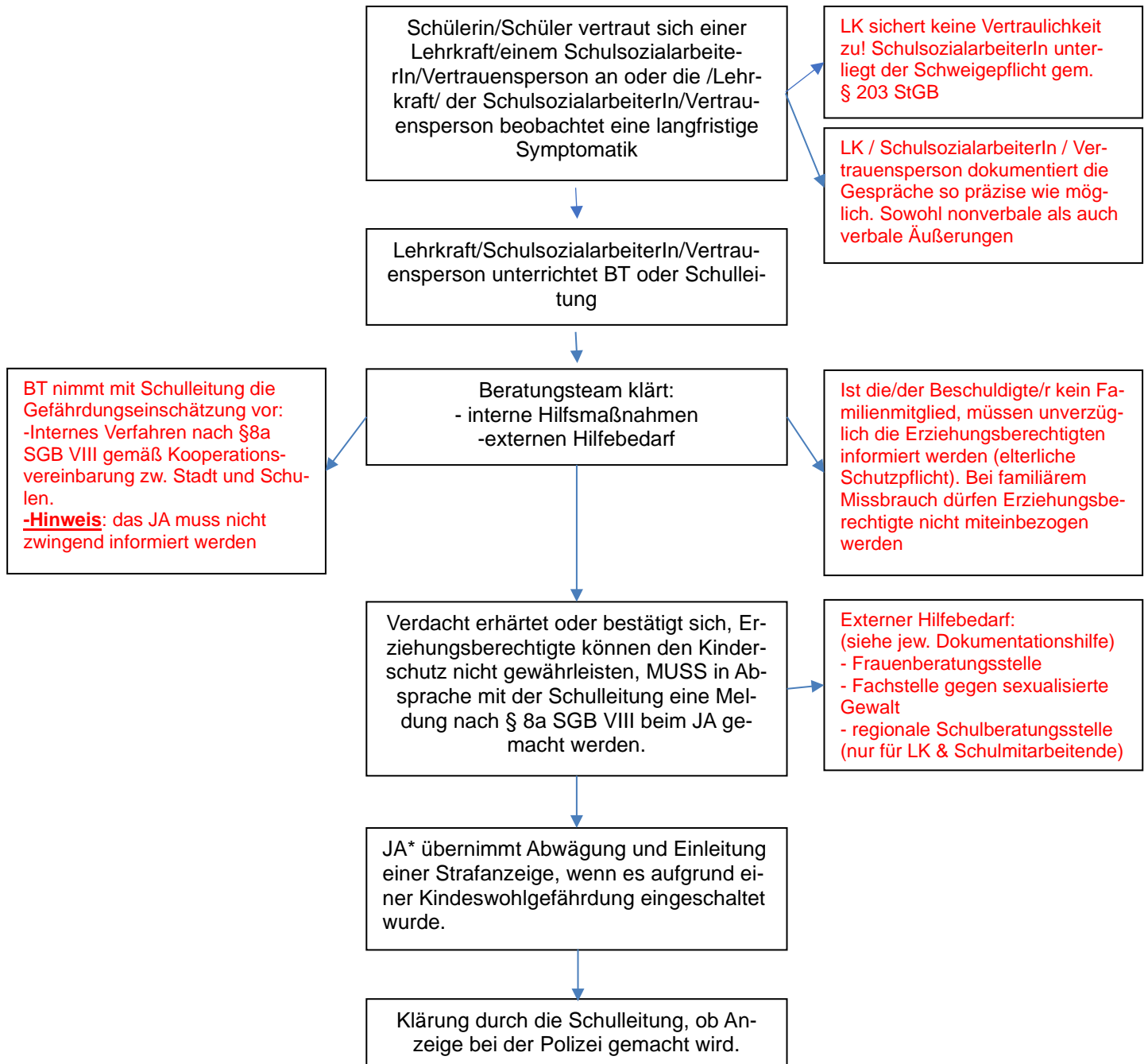
Verhaltensregeln gegenüber Schülerinnen und Schülern

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich unterstütze die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich setze bewusst eigene Grenzen und respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
- Mir ist meine besondere Vorbild-, Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen, für die auch ich Verantwortung trage, gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Ich höre zu, wenn Schülerinnen und Schüler mir verdeutlichen wollen, dass ihnen durch andere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur weibliche, sondern auch männliche Jugendliche häufig zu Opfern werden.
- Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner des Berufskollegs Bottrop und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
- Ich setze mich in meiner persönlichen Entwicklung als Lehrkraft bzw. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Berufskollegs Bottrop mit den Fragen der Prävention aktiv auseinander. Angebote und Fortbildungen hierzu nehme ich wahr. Ich bin bereit, meine persönliche Eignung und meine innere Haltung zu dieser Thematik kontinuierlich zu reflektieren und mich auf diese Weise weiterzuentwickeln. Mir in diesem Zusammenhang angebotene Hilfestellungen nehme ich an.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

3. Leitfaden zu „Übergriff Schülerin/Schüler gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern“

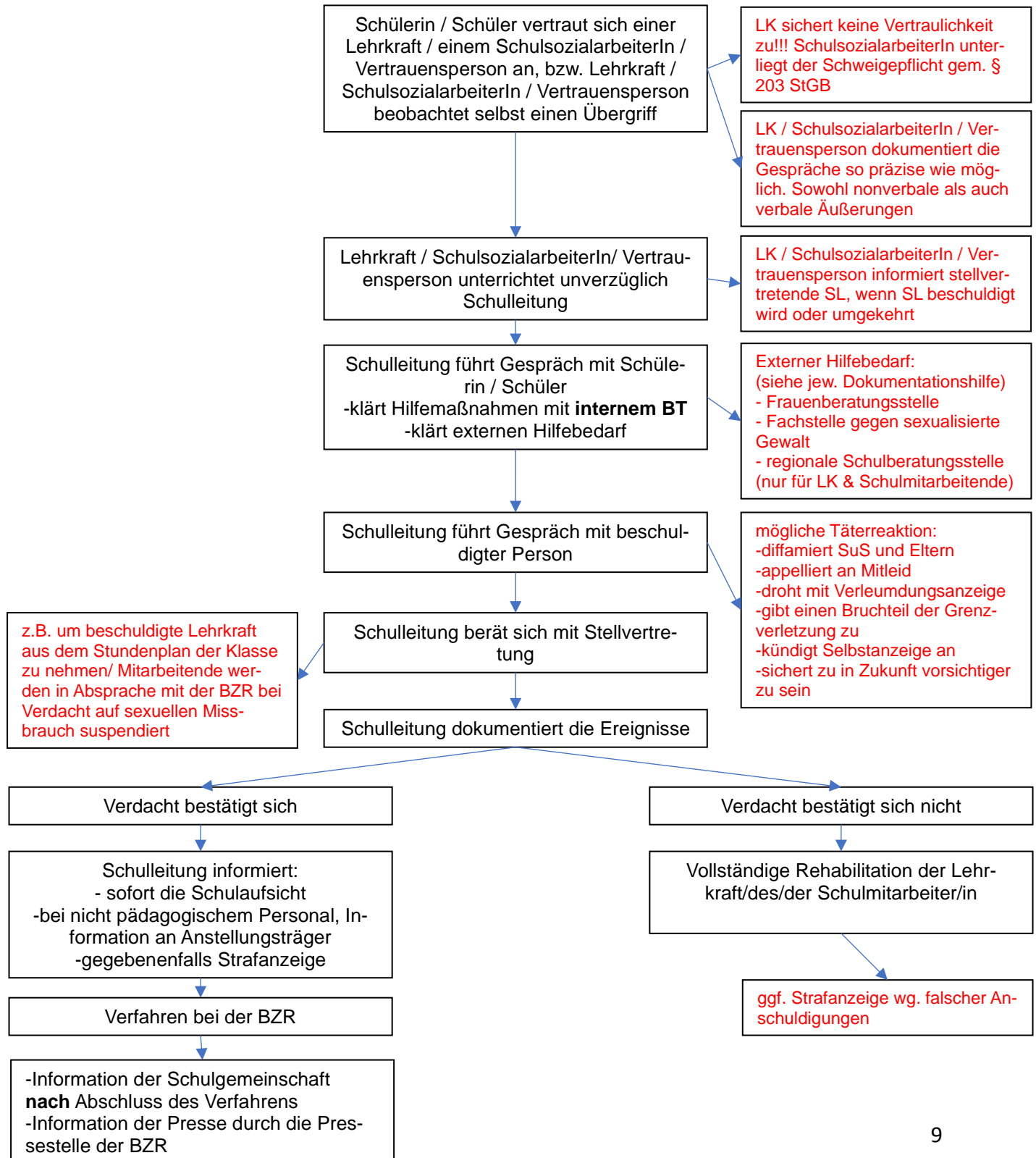


3.1 Leitfaden zu „Übergriff Soziales Umfeld von Schülerinnen und Schülern“



*JA = Jugendamt

3. 2 Leitfaden zu „Übergriff Lehrkräfte oder Mitarbeitende der Schule gegenüber Schülerinnen und Schülern“



3.3 Dokumentationshilfe zu dem Leitfaden Übergriff Schülerin/Schüler gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern

Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung an einer Schülerin oder einem Schüler durch eine andere Schülerin oder einem anderen Schüler.

Erstreflexion	
Die Schule klärt den notwendigen Hilfe- und Beratungsbedarf....	
(bitte ankreuzen):	
a) <input type="checkbox"/> ... mit dem eigenen Beratungsteam (BT)) und benötigt keine weitere Unterstützung. →	
b) <input type="checkbox"/> ... Die Schule benötigt externe Unterstützung. Kontaktadressen im Folgenden:	
Kontaktdaten:	
Beratungsstelle	Aufgabenbereich
Jugendamt Bottrop Allgemeiner sozialer Dienstag Prosperstr. 71/1 46236 Bottrop Tel.: 02041/7030 (Zentrale)	Klärungsstelle zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und hoheitlicher Dienst in Bezug auf die Ergreifung direkter Maßnahmen Erziehungsberatung und der Schutz des Kindeswohls sowie die Schaffung von Angeboten für Jugendliche und die Schaffung einer familienfreundlichen Umgebung, Hilfeleistung für Kinder und Jugendlichen in Notsituationen
Frauzentrum Courage e.V. Essener Straße 13 46236 Bottrop Tel.: 02041/63593	Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in fast allen Lebenslagen
Gegenwind e.V. Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen Essener Straße 13 46236 Bottrop Tel.: 02041/20811	Beratung und Behandlung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Aufklärung und Präventionsprogramme

Caritas Bottrop Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Fernewaldstraße 262 46242 Bottrop	Erziehungsberatungsstelle Information, Beratung, Therapie, Mediation und Diagnostik
Jugendhilfe Bottrop e.V. Jugendberatung und Drogenberatung: Fach- stelle für Prävention Tel.; 02041/ 29031	Beratung und Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Krisensituationen (Missbrauch, Drogensucht)
regionale Beratungsstelle für Lehrkräfte und Mitarbeitende an Schulen der Stadt Bottrop Ansprechpartnerin: Frau Schaal (Schulpsychologin) Scharnhölzstraße 23 Tel: 02041/704620	Krisenberatung, Beratung von Schülerinnen und Schülern von Klasse 5-13, Beratung des Systems Schule Beratung von Lehrkräften und Schulpersonal in Krisensituationen
Wurde eine Beratungsstelle hinzugezogen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?	
Mit welchem Mitarbeiter wurde gesprochen?	
Wurde die Schulaufsicht informiert?	JA <input type="checkbox"/> , am (Datum einfügen) Nein <input type="checkbox"/>
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	

Gespräch mit der/den betroffenen Person/en

Das Beratungsteam (bei Einbezug der Schulleitung) informiert sich (diese) bei der/dem betroffenen SuS und protokolliert die Beschreibungen. (Mit den SuS immer getrennt voneinander sprechen, möglicherweise mit einer Vertrauensperson.)

SuS 1/Name:

Beschreibung:

SuS 2/Name:

Beschreibung:

SuS 3/Name:

Beschreibung:

Gespräch mit der/den beschuldigten Person/en Das Beratungsteam (bei Einbezug der Schulleitung) informiert sich (diese) bei der/dem beschuldigten SuS und protokolliert die Beschreibungen. (Mit den SuS immer getrennt voneinander sprechen, möglicherweise mit einer Vertrauensperson.)	
SuS 1 /Namen: Beschreibung:	
SuS 2/Namen: Beschreibung:	
SuS 3/Namen: Beschreibung:	
Unterschrift Beratungsteam: Schulleitung:	Datum

Erneute Reflexion	
Die Schule klärt den notwendigen Hilfe- und Beratungsbedarf: (bitte ankreuzen)	
a) <input type="checkbox"/> ... mit dem eigenen Beratungsteam und benötigt keine weitere Unterstützung. →	
b) <input type="checkbox"/> Die Schule benötigt externe Unterstützung. (Auflistung der Beratungsstellen s.o.)	
Wurde eine Beratungsstelle hinzugezogen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?	
Mit welchem Mitarbeiter wurde gesprochen?	
Wurde die Schulaufsicht informiert?	JA <input type="checkbox"/> am (Datum einfügen) NEIN <input type="checkbox"/>
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	

Einbezug die Erziehungsberechtigten/Informationen an die Erziehungsberechtigten der betroffenen und beschuldigten SuS.	
Das Beratungsteam (bei Einbezug der Schulleitung) informiert in der Regel die Erziehungsberechtigten der betroffenen und beschuldigten SuS über den aktuellen Sachverhalt.	
Information an die Erziehungsberechtigten des/der betroffenen SuS 1	
Name	Datum
Information an die Erziehungsberechtigten der/des betroffenen SuS 2	
Name	Datum
Information an die Erziehungsberechtigten der/des betroffenen SuS 3	
Name	Datum

Information an die Erziehungsberechtigten der/des beschuldigten SuS 1	
Name	Datum
Information an die Erziehungsberechtigten der/des beschuldigten SuS 2	
Name	Datum
Information an die Erziehungsberechtigten der/des beschuldigten SuS 3	
Name	Datum
Unterschrift Beratungsteam:	Datum
Schulleitung:	

Angebot für beschuldigte Person/en	
Der/Dem beschuldigten SuS wird ein fachspezifisches Beratungsangebot unterbreitet.	
Angebot wurde unterbreitet am	Datum
Angebot wird angenommen:	
JA <input type="checkbox"/> Wenn das Angebot angenommen wird: Kontakt zur städtischen Erziehungsberatungsstelle wird seitens der Schule aufgenommen	NEIN <input type="checkbox"/> Wenn das Angebot nicht angenommen wird: Weitere schulische Maßnahmen werden ergriffen, und zwar: z.B. Schulwechsel Pädagogische Maßnahmen Vereinbarungen mit den Eltern zu Sanktionen im familiären Kontext
Wann?	
Durch wen?	

Fazit		
Einvernehmlich kamen das Beratungsteam (bei Einbezug der Schulleitung), Schulleitung, SuS und Eltern zu dem Fazit, dass die Situation hinreichend aufgeklärt werden konnte und keine weiteren Maßnahmen erfordert.		
<input type="checkbox"/> JA	Unterschrift Beratungsteam: Schulleitung:	Datum
<input type="checkbox"/> NEIN, weil: Folgendes ist noch zu klären/zu veranlassen:		

Erste Nachsorge/Reflexion zur weiteren Betroffenheit
<p>Je nach Bedarf werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer Helferkonferenz, die notwendigen Unterstützungs- bzw. Schutz- und Hilfsmaßnahmen abgestimmt. Gemeinsam ist auch zu klären, ob das Jugendamt informiert werden muss. Um die Bedarfe und die nächsten Schritte zu klären, können folgende Aspekte nützlich sein:</p>
<p>Was braucht die/der zuständige Klassenlehrer/in?</p>
<p>Was braucht die/der betroffene SuS und deren/dessen Eltern?</p>
<p>Was braucht die/der beschuldigte SuS und deren/dessen Eltern?</p>
<p>Was brauchen die anderen SuS?</p>
<p>Was braucht das Kollegium?</p>
<p>Was braucht die Elternschaft der Schule?</p>

Prüfende Überlegung zum Einbezug des Jugendamtes		
<p>Übergriffe unter SuS können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eröffnen. Die Hintergründe eines übergriffigen Verhaltens können vielfältig sein. Um diese besser einschätzen zu können, ist es hilfreich, das Verhalten und die Lebensbedingungen der/des jeweiligen SuS zu kennen und einzubeziehen. Nicht immer ist es möglich, dies abschließend einzuschätzen.</p> <p>Das Schulgesetz sowie <i>die Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Stadt</i> übertragen der Schule in solchen Verdachtsfällen Handlungspflichten.</p> <p>Je nach Sachverhalt ist daher das Jugendamt einzubeziehen</p>		
<input type="checkbox"/> NEIN, nicht notwendig, weil:		
<input type="checkbox"/> JA, und zwar (bitte ankreuzen)		
<input type="checkbox"/> <p>Es liegen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vor, daher wird gemäß (<i>Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Stadt</i>) verfahren.</p>	<input type="checkbox"/> <p>Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung vor, aber es ist Unterstützung durch die Jugendhilfe sinnvoll und notwendig. (Das Einverständnis der Eltern zum Einbezug des Jugendamtes ist notwendig!!)</p>	
Mitteilung an das Jugendamt erfolgt		
am:		
durch:		
Unterschriften		
Schulleitung	Datum	Unterschrift
Klassenlehrer/in	Datum	Unterschrift
Beratungsteam	Datum	Unterschrift

3.4 Dokumentationshilfe zu dem Leitfaden Übergriff Soziales Umfeld von Schülerinnen und Schülern gegenüber Schülerinnen und Schülern

Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung an einer Schülerin oder einem Schüler **durch eine Person aus ihrem/seinem sozialen Umfeld (z.B. Familie, Bekannte, Vereine)**

Verdachtsbegründung Besteht der Verdacht auf eine sexuelle Grenzverletzung einer/s SuS durch eine vertraute Person (Vater, Mutter, Verwandte, Freunde der Familie, Trainer, Jugendleiter, etc.) wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. - der Verdacht entstand durch die Beobachtung einer langfristigen Symptomatik - der Verdacht entstand durch eine entsprechende Aussage der/des SuS Die ins Vertrauen gezogene Lehrkraft/SchulsozialarbeiterIn /Vertrauensperson bleibt in engem Kontakt mit der/dem SuS und bietet ihre/seine Hilfe an. Die Lehrkraft/ SchulsozialarbeiterIn/Vertrauensperson führt in jedem Fall über ihre/seine Vermutung oder die Aussage der/des SuS ein detailliertes Protokoll. Die Schulleitung ist gegebenenfalls zu informieren. Bedenken Sie dabei: Aufgaben der Staatsanwaltschaft, Polizei oder Therapie fallen nicht in Ihren Zuständigkeitsbereich.	
Datum der Hinweise/des Verdachts:	
Name der Lehrkraft/SchulsozialarbeiterIn/Vertrauensperson:	
Betroffene/r SuS:	Name/Adresse
Beschuldigte Person:	Name/Adresse Beziehung zum SuS
Inhalt des Vorwurfes/des Verdachts:	
Information an das Beratungsteam: an die Schulleitung:	Datum

Realisieren Sie: Nicht nur die/der SuS ist jetzt evtl. in der Krise, sondern auch **SIE!**
Denken Sie daran auch für sich gut zu sorgen.

Wichtig:

Lehrkräfte, SchulsozialarbeiterInnen/Vertrauenspersonen, die einen begründeten Verdacht haben, bewahren Ruhe.

Sie holen sich die Beratung und Sicherheit bei Kolleginnen/Kollegen oder Fachkräften innerhalb oder außerhalb der Schule.

Sie folgen dem Leitsatz: ein zu frühes, unkoordiniertes Eingreifen schadet der/dem Jugendlichen und führt zur Verschärfung ihrer/seiner Situation.

Partizipation wahren

unternehmen Sie nichts, worüber Sie die/den SuS nicht informiert haben.

Fragen Sie sie/ihn, was Sie als HelferIn/Helfer tun können!

Ziehen Sie für sich selbst eine/n HelferIn/Helfer hinzu. Sie sollten aber Vertraute der/des SuS bleiben. Sie/Er sollte, wenn möglich, nicht mit mehreren/wechselnden Personen konfrontiert werden.

Ergänzend können dann auch Gespräche mit ihr/ihm und einer Fachkraft stattfinden.

Einbezug der Erziehungsberechtigten/Information an die Erziehungsberechtigten bzw. Unterbreitung von Hilfsangeboten.

Ist die/der Beschuldigte kein Familienmitglied und ist den Erziehungsberechtigten fremd, müssen die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich mit einbezogen werden, um das Wohl ihres Kindes zu gewährleisten (elterliche Schutzpflicht).

Information an die Eltern/Unterbreiten von Hilfsangeboten:

Wer wurde informiert?	
Wann?	
Welche Hilfsangebote wurden unterbreitet? (Adressen)	
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	

Verdacht einer Gefährdung durch die Eltern

Liegt der Verdacht eines innerfamiliären Missbrauchs vor, ist auch bei Sorge um die/den SuS vor einem Einschalten der Eltern große Vorsicht geboten. Die Person, die in der Regel für den Schutz ihres Kindes zu sorgen hat, ist. u.U. Beschuldigte/r. Wird sie/er gewarnt, kann sie/er versuchen, die SuS/den SuS einzuschüchtern, unter Druck zu setzen oder sonst wie zu beeinflussen.

In diesem Fall findet **die Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Stadt** zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII Anwendung. Zunächst ist dieser Verdacht schulintern zu erörtern. Die Schule kann zur Klärung, ob Anhaltspunkte auf eine Gefährdung vorliegen und zur Klärung des weiteren Vorgehens, Beratungsstellen und die städtischen Kinderschutzfachkräfte hinzuziehen.

Handelt es sich um eine akute Gefährdung der/des SuS, ist Leib und Leben akut bedroht, muss umgehend das Jugendamt (JA) eingeschaltet werden.

Eigene Beratung/Reflexion

Die Schule klärt den notwendigen Hilfe- und Beratungsbedarf.....
(bitte ankreuzen):

.... mit eigenem Beratungsteam und benötigt keine weitere Unterstützung.

Die Schule benötigt externe Unterstützung.

Welche Beratungsstelle wurde einbezogen?

Wann wurde mit wem gesprochen?

Datum

Name

Welche Vereinbarungen wurden getroffen?

Kontaktdaten:

Beratungsstelle

Aufgabenbereich

Jugendamt Bottrop
Allgemeiner sozialer Dienstag Prosperstr. 71/1
46236 Bottrop
Tel.: 02041/7030 (Zentrale)

Klärungsstelle zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und hoheitlicher Dienst in Bezug auf die Ergreifung direkter Maßnahmen
Erziehungsberatung und der Schutz des Kindeswohls sowie die Schaffung von Angeboten für

	Jugendliche und die Schaffung einer familienfreundlichen Umgebung Hilfeleistung für Kinder und Jugendlichen in Notsituationen
Frauenzentrum Courage e.V. Essener Straße 13 46236 Bottrop Tel.: 02041/63593	Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in fast allen Lebenslagen
Gegenwind e.V. Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen Essener Straße 13 46236 Bottrop Tel.: 02041/20811	Beratung und Behandlung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Aufklärung und Präventionsprogramme
Caritas Bottrop Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Fernewaldstraße 262 46242 Bottrop	Erziehungsberatungsstelle Information, Beratung, Therapie, Mediation und Diagnostik
Jugendhilfe Bottrop e.V. Jugendberatung und Drogenberatung: Fachstelle für Prävention Tel.; 02041/ 29031	Beratung und Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Krisensituationen (Missbrauch, Drogensucht)
Regionale Schulberatungsstelle für Lehrkräfte und Mitarbeitende an Schulen der Stadt Bottrop Ansprechpartnerin: Frau Schaal (Schulpsychologin) Scharnhölzstraße 23 Tel: 02041/704620	Krisenberatung, Beratung von Schülerinnen und Schülern von Klasse 5-13, Beratung des Systems Schule Beratung von Lehrkräften und Schulpersonal in Krisensituationen
Wurde eine Beratungsstelle hinzugezogen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?	
Mit welchem Mitarbeiter wurde gesprochen?	
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	

Einbezug des örtlichen Jugendamtes	
<p>Mit der Schulleitung wird die Gefährdungseinschätzung vorgenommen. (Intern muss das Verfahren nach §8a SGB VIII der Kooperationsvereinbarung zw. Stadt und Schulen angewendet werden. Dies bedeutet nicht zwingend eine Meldung an das Jugendamt.)</p> <p>Hat sich ein Verdacht erhärtet oder bestätigt, und ist durch die Erziehungsberechtigten der Kinderschutz nicht gewährleistet, muss in Absprache mit der Schulleitung eine Meldung nach §8a SGB VIII beim Jugendamt gemacht werden. Informieren Sie die/den SuS über Ihre Überlegungen. Dabei müssen Sie nicht detailliert Datum und Ort der Maßnahmen benennen.</p>	
<input type="checkbox"/> Nein, nicht notwendig, weil	
<input type="checkbox"/> Ja, und zwar (bitte ankreuzen):	
<input type="checkbox"/> Ja Es liegen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vor (diese können auch unabhängig vom Verdachtsinhalt aufgekommen sein), daher wird gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen Schule und Stadt verfahren. (Entsprechende Vordrucke sind zu benutzen).	<input type="checkbox"/> Nein Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung vor, aber es ist Unterstützung durch die Jugendhilfe sinnvoll und notwendig (Das Einverständnis der Eltern zum Einbezug des Jugendamtes ist notwendig!).
Mitteilung an das Jugendamt erfolgt mittels Beobachtungsbogen und sonstigen wichtigen Anlagen per Mail.	
am:	
durch:	

<p>Erste Nachsorge/weitere Hilfsmaßnahmen</p> <p>Je nach Bedarf werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer Helferkonferenz, die notwendigen Schutz- und Hilfsmaßnahmen abgestimmt.</p> <p>Um den Bedarf und die nächsten Schritte zu klären, können folgende Aspekte nützlich sein!</p>
<p>Was braucht die Klassenleitung bzw. die Vertrauensperson?</p>
<p>Was braucht die/der betroffene SuS und deren/dessen Eltern?</p>
<p>Was brauchen die anderen SuS, sollten sie von dem Verdacht erfahren haben?</p>
<p>Was braucht das Lehrerkollegium, sollte es involviert sein?</p>
<p>Was brauchen die Eltern der Klasse bzw. Schule, sollten sie oder ihre Kinder von dem Verdacht erfahren haben?</p>
<p>Sonstige Vereinbarungen</p>
<p>Sonstige Maßnahmen: z.B. Sexualpädagogischen Konzept Elternabend zum Thema</p>

Hinweise zur Strafanzeige		
Das Beratungsteam oder die Schulleitung sind nicht verpflichtet, eine Strafanzeige gegen eine/n Beschuldigte/n zu erstatten. Dieser Schritt sollte gut durchdacht sein und auf jeden Fall in allgemeiner Absprache erfolgen. Wird das Jugendamt aufgrund einer Kindeswohlgefährdung eingeschaltet, übernimmt es auch die Abwägung und Einleitung einer Strafanzeige.		
Strafanzeige wird erstattet:		
<input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Ja, und zwar		
Gegen wen?		
Datum:		
Durch wen?		
Wenn nicht, weil:		
Unterschriften:		
Beratungsteam	Datum	Unterschrift
Klassenleitung/Vertrauensperson	Datum	Unterschrift
Schulleitung	Datum	Unterschrift

3. 5 Dokumentationshilfe zu dem Leitfaden Übergriff Lehrkraft oder Mitarbeitende der Schule gegenüber Schülerinnen und Schülern

Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch (Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen der Schule) an Schülerinnen und Schülern.

Verdachtsbegründung	
Bei Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch eine Lehrkraft oder einem anderen Mitarbeitenden der Schule (z.B. Freizeiten im schulischen Kontext, etc.) gegenüber einer/m SuS, wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. Mitarbeiter/innen, die diesen Verdacht haben, informieren umgehend die Schulleitung!	
Protokoll der verdachtsbegründeten Hinweise	
Wenn ein Vorwurf einer sexuellen Grenzverletzung durch SuS und/oder Eltern erhoben wird, wird durch die Schulleitung zeitnah, evtl. unter Beteiligung einer Fachkraft, als erstes ein Gespräch mit den Eltern der/des betroffenen SuS geführt, protokolliert und von beiden Seiten unterschrieben.	
Sind Beobachtungen verdachtsauslösend, sind diese zunächst ohne weitere Gespräche zu dokumentieren (wer hat wann wo was gesehen oder gehört?). Das Elterngespräch wird in der Folge geführt.	
Meldende/beobachtende Person (SuS, Mitarbeiter/in, Eltern, Lehrer):	
Datum des Vorwurfes/Verdacht:	
Betroffene SuS	Adresse
1.	
2.	
3.	
Beschuldigte/r Lehrkraft/Mitarbeiter/in	Adresse
Inhalt des Vorwurfes/Verdacht:	

Erste Reaktion zum Schutz der/des SuS	
Die Schulleitung sorgt dafür, dass der/die Beschuldigte nicht mehr mit der/dem SuS zusammen- trifft. Oberste Priorität hat an dieser Stelle der Schutz der/des Betroffenen.	
Gespräch mit den betroffenen SuS	
Die Schulleitung informiert sich bei der/dem/den betroffenen SuS und protokolliert die Beschrei- bungen. Die SuS haben das Recht, ihre Eltern oder eine vertraute Person mitzubringen. Mit den SuS immer getrennt voneinander sprechen, möglicherweise mit einer Vertrauensperson.	
SuS 1/Name	Beschreibung
SuS 2/Name	Beschreibung
SuS 3/Name	Beschreibung

Informieren der Schulaufsicht	
Die Schulleitung informiert die zuständige Schulaufsicht über den Sachverhalt. Analog: Die Schulleitung informiert den zuständigen Träger.	
Information der Trägervertretung bzw. der Schulaufsicht am:	Datum
	Name der informierten Person
Getroffene Vereinbarung:	

Erstreflexion	
Die Schule klärt den notwendigen Hilfe- und Beratungsbedarf (bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> a) mit dem eigenen Krisenteam (BT) und benötigt keine weitere Unterstützung.	
<input type="checkbox"/> b) Die Schule benötigt Unterstützung (extern/intern)	
Welche Beratungsstelle wurde einbezogen?	
Wann wurde mit wem gesprochen?	Datum Name
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	
Kontaktdaten:	
Beratungsstelle	Aufgabenbereich
Jugendamt Bottrop Allgemeiner sozialer Dienstag Prosperstr. 71/1 46236 Bottrop Tel.: 02041/7030 (Zentrale)	Klärungsstelle zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und hoheitlicher Dienst in Bezug auf die Ergreifung direkter Maßnahmen Erziehungsberatung und der Schutz des Kindeswohls sowie die Schaffung von Angeboten für Jugendliche und die Schaffung einer familienfreundlichen Umgebung, Hilfeleistung für Kinder und Jugendlichen in Notsituationen
Frauzentrum Courage e.V. Essener Straße 13 46236 Bottrop Tel.: 02041/63593	Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in fast allen Lebenslagen
Gegenwind e.V. Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen Essener Straße 13 46236 Bottrop Tel.: 02041/20811	Beratung und Behandlung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Aufklärung und Präventionsprogramme

Caritas Bottrop Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Fernewaldstraße 262 46242 Bottrop	Erziehungsberatungsstelle Information, Beratung, Therapie, Mediation und Diagnostik
Jugendhilfe Bottrop e.V. Jugendberatung und Drogenberatung: Fach- stelle für Prävention Tel.; 02041/ 29031	Beratung und Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Krisensituationen (Missbrauch, Drogensucht)
Regionale Schulberatungsstelle für Lehrkräfte und Mitarbeitende an Schulen der Stadt Bottrop Ansprechpartnerin: Frau Schaal (Schulpsychologin) Scharnhölzstraße 23 Tel: 02041/704620	Krisenberatung, Beratung von Schülerinnen und Schülern von Klasse 5-13, Beratung des Systems Schule Beratung von Lehrkräften und Schulpersonal in Krisensituationen
Wurde eine Beratungsstelle hinzugezogen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?	
Mit welchen/m Mitarbeiter/innen wurde ge- sprochen?	
Welche Vereinbarung wurden getroffen?	

Gespräch der Schulleitung mit der/dem Beschuldigten

Datum:

Beschreibung:

Fazit/Vereinbarung:

Weitere Schutz- und Hilfsmaßnahmen

Je nach Bedarf werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer Helferkonferenz, die notwendigen Schutz- und Hilfsmaßnahmen abgestimmt. Gemeinsam ist auch zu klären, ob das Jugendamt informiert werden muss.

Um die Bedarfe und die nächsten Schritte zu klären, können folgenden Aspekte nützlich sein!

Die Ausführung erfolgt durch die Schulleitung oder die Trägervertreter.

Was braucht die/der zuständige Klassenlehrer/in?

Was braucht die/der betroffene SuS und deren/dessen Erziehungsberechtigte?

Was braucht die/der beschuldigte Mitarbeiter/in

Was brauchen die anderen SuS, sollten sie von dem Vorfall/Vorwurf erfahren haben?

Was braucht das Lehrerkollegium/das Team?

Was braucht die Elternschaft/Schulgemeinschaft(?), sollte sie betroffen sein?

<p>Erneutes Gespräch/Folgegespräch mit den Erziehungsberechtigten</p> <p>Sofern dies noch nicht im vorherigen Gespräch geschehen ist, sollten den Erziehungsberechtigten folgende Informationen mitgeteilt werden:</p> <p>Kontaktdaten des polizeilichen Opferschutzes: Telefon. 0209 – 365 – 8411 Hinweis auf eigenständige Möglichkeit einer Anzeigenerstattung bei der Polizei.</p>
<p>Hinweis Strafanzeige</p> <p>Die Schulleitung oder einzelne Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, eine Strafanzeige gegen einen Beschuldigten zu erstatten. Dieser Schritt sollte gut durchdacht sein und auf jeden Fall in allgemeiner Absprache mit dem Träger bzw. der Schulaufsicht erfolgen.</p>
<p><input type="checkbox"/> Strafanzeige wird erstattet</p> <p>Gegen wen?</p> <p>Datum: _____</p> <p>Durch wen? _____</p>
<p><input type="checkbox"/> Strafanzeige wird nicht erstattet</p> <p>Weil:</p>

Hinweise zur Rehabilitation

Wenn sich der Verdacht als gegenstandslos erweist, ist die lückenlose Rehabilitation der/des Beschuldigten zu gewährleisten. Hierbei ist die Haltung des Trägers von besonderer Bedeutung.

Maßnahmen, die eine Rehabilitation ermöglichen, können zum Beispiel sein:

Bereinigung der Personalakte

Mitarbeiter-Gespräch

Angebot zum Wechsel der Einsatzörtlichkeit

Teamgespräch

Elterngespräch

Teambegleitung/Supervision

.....

.....

.....

Unterschriften

Schulleitung	Datum	Unterschrift
Klassenlehrer/in	Datum	Unterschrift
Träger	Datum	Unterschrift

Elternbrief (Hinweis zum Schutzkonzept des Berufskollegs der Stadt Bottrop)

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

anlässlich der zunehmenden Bedeutung des Themas „sexualisierte Gewalt“ gegenüber Kindern und Jugendlichen, sorgt das 16. Schulrechtsänderungsgesetz NRW mit dem Stand vom 07.04.2022 (§ 42 Abs.6) dafür, dass alle Schulen in Nordrhein-Westfalen ein Schutzkonzept vorweisen sollen. Mithilfe dieses Konzeptes soll den Schülerinnen und Schülern ein Schutzraum geboten werden. Schule hat im Zusammenhang mit dieser Thematik einen besonderen Bildungs-, Erziehungs- und Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche.

Deswegen startete das Land Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland die bundesweite Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“. Ziel dieser Initiative ist es, die Verantwortlichen in Schule, im Umgang mit der Thematik zu schulen, zu unterstützen und bei der Entwicklung eigener Schutzkonzepte zu begleiten.

Auch unsere Schule beschäftigt sich seit Jahren mit dieser Thematik und verfügt über ein Schutzkonzept (zu finden unter <https://www.berufskolleg-bottrop.de/index.php/service/downloads>). Es gibt in unserer Bildungseinrichtung mehrere Anlauf- bzw. Unterstützungsmöglichkeiten: Ein Sozialberatungsteam mit vier Schulsozialarbeiterinnen / Schulsozialarbeitern und vier Beratungslehrerinnen/Beratungslehrern sowie das Team BKB#Gewaltfrei?!, die als Anlaufstelle und Ansprechpartner dienen und Hilfen für Betroffene anbieten. Beide Teams pflegen außerdem Kooperationen zu externen Hilfsangeboten. Sie sind täglich für die gesamte Schüler- und Elternschaft erreichbar.

Team: Sozialberatung:

☎ 02041/7062719

Emailadressen:

r.lechtenbrink@bkb.nrw

m.papierok@bkb.nrw

k.koch@bkb.nrw

s.watenphul@bkb.nrw

c.bergmann@bkb.nrw

s.heinichen@bkb.nrw

k.lohmann@bkb.nrw

j.rose@bkb.nrw

Team: BKB#Gewaltfrei?!

Emailadressen:

c.bergmann@bkb.nrw

d.habedank@bkb.nrw

d.koenig@bkb.nrw

r.lechtenbrink@bkb.nrw

m.nottebaum@bkb.nrw

j.nowak@bkb.nrw

Mit freundlichem Gruß

Ihr Berufskolleg der Stadt Bottrop

Silvia Heinichen

(Schutzkonzeptbeauftragte)

Unterschrift

(Eltern/Erziehungsberechtigte)

5. Schüler-Fragebogen zu Krisensituationen in der Schule

1. Glaubst Du, in der Schule bekommst Du Hilfe, wenn Du sie brauchst?

Ja Nein

2. Kennst Du spezielle Personen oder Anlaufstellen für persönliche Probleme oder Gewalt an der Schule?

Ja Nein

Wenn ja, welche?

3. Sind SchulsozialarbeiterInnen oder LehrerInnen Ansprechpersonen für Dich bei persönlichen Problemen oder Gewalt?

Ja Nein

4. Hast Du Dich schon mal bei persönlichen Problemen an jemanden aus der Schule gewandt?

Ja Nein

Wenn ja, welche Erfahrung hast Du dabei gemacht?

5. Was denkst Du, bräuchten Schüler/Innen, die (sexuelle) Gewalt erlebt haben, damit sie sich trauen, in der Schule Hilfe zu suchen?

6. Schweigepflichtentbindung

Mit diesem Schreiben entbinde ich Frau/Herrn _____
vom Berufskolleg Bottrop von ihrer / seiner Schweigepflicht gegenüber

bezüglich der Informationen, die die oben benannte Person aus unseren Gesprächen
erworben hat.

Bottrop, den

(Unterschrift)